

in ein Verzeichnis aufgenommen, aus dem Name und Wohnung des Verfassers der Eingabe, deren Gegenstand sowie der Ausschub zu ersehen sind, an den die Eingabe verwiesen wurde. Dieses Verzeichnis sowie die Berichte der Ausschüsse werden gedruckt, verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Beratung erfolgt nur auf Antrag des Ausschusses oder von 15 Mitgliedern der Volkskammer.

(4) Der Beschluß der Volkskammer ist dem ersten Unterzeichner der Eingabe vom Sekretariat der Volkskammer mitzuteilen.

IV. Vorschriften für die Vollsitzungen

L Die Tagesordnung

§ 35

(1) Die Volkskammer kann nur über Gegenstände verhandeln, die auf die Tagesordnung gesetzt sind.

(2) Auf Beschluß des Präsidiums bestimmt der geschäftsführende Präsident Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen, es sei denn, daß die Volkskammer selbst entsprechende Bestimmungen trifft.

(3) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten, den Abgeordneten und der Regierung rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt. Die Anberaumung einer weiteren Sitzung am gleichen Tage geschieht durch mündliche Verkündung am Schluß der Sitzung.

(4) Eine bereits beschlossene Tagesordnung kann auf Antrag der Regierung durch Volkskammerbeschluß jederzeit erweitert werden.

§ 36

(1) Vor dem Eintritt in die Tagesordnung können Erklärungen und Mitteilungen des Präsidenten, kurze Erklärungen von Fraktionen, soweit sie vorher dem Präsidium schriftlich vorgelegt worden sind, und Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen sowie Anträge auf Protokollberichtigung gestellt werden.

(2) Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der Präsident nach dem Schlußwort des Berichtserstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Es ist dann auch dem Redner, der die persönliche Bemerkung verursacht hat, auf Verlangen das Wort zu geben.

2. Die Sitzungsordnung

§ 37

Verhandlungsleitung

(1) Der Präsident leitet die Sitzung.

(2) Er hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlung stört, von ihrem Gegenstand abweicht, beleidigende Ausdrücke gebraucht oder in sonstiger Weise der Geschäftsordnung entgegenhandelt, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen oder zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(3) Ist ein Abgeordneter während einer Rede dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Präsident das Wort für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages.

(4) Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Präsidenten oder des Präsidiums kann der Betroffene spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist zur Entscheidung durch die Volkskammer auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung erfolgt ohne Beratung.

3. Die Redeordnung

§ 38

Meldung und Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Jeder Abgeordnete kann seinen Platz auf der Rednerliste einem anderen abtreten.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Der Präsident kann Ausnahmen genehmigen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste kann ein Abgeordneter nur zur Geschäftsordnung sprechen oder einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder den unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder auf Erledigung der Tagesordnung beziehen.

§ 39

Worterteilung

(1) Ein Abgeordneter darf zu dem gleichen Beratungsgegenstand während derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

(2) Überschreitet ein Abgeordneter eine von der Volkskammer festgelegte Redezeit, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 40

(1) Auf Verlangen müssen die Regierungsvertreter zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerfolge gehört werden.

(2) Nimmt ein Regierungsvertreter nach dem Schluß der Beratung das Wort, so gilt sie als wiedereröffnet. Es ist unzulässig, unmittelbar nach den Ausführungen des Regierungsvertreters Schluß der Beratung zu beantragen.

§ 41

Ablesen

(1) Die Redner sollen möglichst im freien Vortrag sprechen.

(2) Es steht im Ermessen des Präsidenten, inwieweit er das Vorlesen aus Manuskripten, Druck- und sonstigen Schriften gestatten will.

4. Der Schluß der Beratung, die Fragestellung und Abstimmung

§ 42

Der Schluß der Beratung

(1) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

(2) Die Volkskammer kann Schluß der Beratung beschließen. Dies ist nur zulässig, wenn außer den Berichtserstattern oder dem Antragsteller alle Fraktionen zu Worte gekommen sind oder keinen Anspruch darauf erheben, das Wort zu erhalten. Der Antrag auf Schluß der Beratung wird nur begründet, wenn die Volkskammer es beschließt. Gegen den Antrag ist nur Abgeordneten das Wort zu erteilen, die zum Beratungsgegenstand nicht gesprochen haben. Mehr als zwei Abgeordnete dürfen nicht gegen einen Antrag auf Schluß der Beratung sprechen.

(3) Über den Antrag ist abzustimmen, bevor ein weiterer Redner das Wort zur Sache erhält. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch gemeldeten Redner bekanntzugeben.

§ 43

Die Fragestellung

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Jede Frage